

Teilnahmebedingungen für die Ferien- und Freizeitmaßnahmen der Kommunalen Jugendarbeit Main-Spessart für Kinder und Jugendliche

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.)

1. Veranstalter:

Veranstalter ist der Landkreis Main-Spessart, der für jede Freizeitmaßnahme entsprechend der Anzahl der Teilnehmer ehrenamtliches Personal für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung stellt. Die Freizeiten sind Maßnahmen der Jugendarbeit, pädagogisch orientiert und nicht mit kommerziellen (Jugend)Reiseangeboten zu vergleichen.

Kontakt: Landratsamt Main-Spessart, Kommunale Jugendarbeit
Ringstraße 24, 97753 Karlstadt
Telefon: 09353 / 793 1501
Email: Jugendpflege@Lramsp.de
Internet: www.main-spessart.de

2. Leistungen:

Die Leistungen ergeben sich aus der Beschreibung und den Hinweisen in der Ausschreibung und der Anmeldebestätigung.

3. Zielgruppe:

Teilnahmeberechtigt sind vorrangig Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Main-Spessart. Diese werden bei der Anmeldung vorrangig behandelt. In Ausnahmefällen können auch Kinder und Jugendliche von außerhalb des Landkreises teilnehmen. Bei den Mehrtagesfreizeiten werden Interessenten aus anderen Landkreisen zunächst auf die Warteliste gesetzt und 6 Wochen vor der Freizeit den freien Restplätzen zugeteilt. Wir behalten uns außerdem vor, für Teilnehmer aus anderen Landkreisen eine höhere Teilnahmegebühr zu verlangen. Die jeweiligen Altersbeschränkungen ergeben sich aus den Ausschreibungen.

4. Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt über unser Online-Portal (www.main-spessart.de/ferienprogramm), schriftlich über unser Anmeldeformular oder in Ausnahmefällen telefonisch. Bei Minderjährigen muss ein Erziehungsberechtigter/gesetzlicher Vertreter unterschreiben bzw. die Online-Anmeldung durchführen. Mit der Anmeldung bestätigt der gesetzliche Vertreter, dass sein Kind einen ausreichenden Impfschutz gegen Tetanus besitzt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Teilnehmerplätze sind begrenzt.

Sofern bei der entsprechenden Freizeitmaßnahme noch freie Plätze verfügbar sind, erhalten die Teilnehmer nach dem Eingang der Anmeldung eine Anmeldebestätigung. Erst dann kommt der Vertrag zustande.

Ausnahmen:

- ⇒ Der Teilnehmer wurde aufgrund seines Verhaltens oder besonderer Vorkommnisse bei der Teilnahme an früheren Freizeitmaßnahmen (für eine bestimmte Zeit) von der Teilnahme ausgeschlossen.
- ⇒ Der Teilnehmer hat eine Erkrankung, Allergie oder Lebensmittelunverträglichkeit, die von den verantwortlichen ehrenamtlichen Jugendleitern vor Ort (ohne Spezialkenntnisse oder organisatorisch) nicht in dem erforderlichen Maß betreut/begleitet/versorgt werden kann.

5. Rücktritt von der Anmeldung:

Mit der schriftlichen Anmeldung und der Anmeldebestätigung durch die Kommunale Jugendarbeit ist ein verbindlicher Vertragsabschluss erfolgt. Bei Rücktritt von der Freizeitmaßnahme sind folgende Rücktrittsgebühren zu zahlen:

- Mehrtägige Freizeiten:
- ⇒ 29 bis 21 Tage vor Maßnahmebeginn: 15,- € Bearbeitungsgebühr
 - ⇒ ab 21 Tage vor Maßnahmebeginn: 50 % der Teilnahmegebühr
 - ⇒ ab 14 Tage vor Maßnahmebeginn: 80 % der Teilnahmegebühr
 - ⇒ ab 5 Tage vor Maßnahmebeginn: 100 % der Teilnahmegebühr
- Tagesworkshops:
- ⇒ 7 Tage vor Workshopbeginn: 100% der Teilnahmegebühr
- Der Veranstalter behält sich vor, in bestimmten Situationen (z.B. attestierte Krankheit, Corona-Pandemie usw.) von Rücktrittsgebühren abzusehen.

6. Wichtige Mitteilungen an den Veranstalter:

Falls ihr Kind Medikamente einnehmen muss, Allergien und/oder eine chronische Erkrankung hat oder es Besonderheiten bei der Betreuung zu beachten gibt, bitten wir bei der Anmeldung um entsprechende Mitteilung. Sollte Ihr Kind im Zeitraum der gebuchten Veranstaltung ein Medikament einnehmen müssen, bitten wir um schriftliche Erlaubnis dieses verabreichen zu dürfen.

7. Teilnahmebeitrag:

Der Teilnahmebeitrag wird in der Regel 1-2 Wochen vor Beginn der Freizeitmaßnahme automatisch eingezogen, sofern das Einverständnis dafür erteilt wurde (SEPA- Lastschriftmandat). Wird das Einverständnis nicht erteilt, so muss der Teilnehmerbetrag bis spätestens eine Woche vor Maßnahmenbeginn überwiesen werden. Bei Überweisung sind die gebuchte Freizeitmaßnahme und der Name des Teilnehmers anzugeben. Sollte der Teilnahmebetrag vor Beginn der Freizeit nicht geleistet worden sein, so behält sich der Veranstalter den Ausschluss von der Teilnahme vor. Preisänderungen sind auf Grund unvorhersehbarer Kostenänderungen möglich. In einem solchen Fall besteht für die Teilnehmer ein Sonderkündigungsrecht.

8. Reiseinformationen/Elternbrief:

Detaillierte Informationen zu der gebuchten Freizeitmaßnahme (Abfahrtszeit und -ort, Rückkunft, Ausrüstung, Zahlungsmodalitäten usw.) werden ca. zwei Wochen vor dem Veranstaltungszeitraum an die Teilnehmer verschickt.

9. Aufsichtspflicht:

Für die Dauer der Freizeitmaßnahmen (ausgenommen: offene Angebote ohne Anmeldung) überträgt der Personensorgeberechtigte die Aufsichtspflicht dem Veranstalter. Die Aufsichtspflicht endet mit Ende der Maßnahme. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihr Kind pünktlich abgeholt wird.

10. Ärztliche Behandlung bei Unfall oder Krankheit:

Mit der Anmeldung gibt der gesetzliche Vertreter das Einverständnis zu einer ärztlichen Behandlung des Kindes bei Unfall oder Krankheit. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und eine vorherige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

11. Foto- und Videoaufnahmen:

Es werden während der Veranstaltung Fotos erstellt. Bilder, auf denen nicht nur einzelne Kinder/Jugendliche zu sehen sind, dürfen von der Kommunalen Jugendarbeit für Eigenwerbung, z.B. Homepage, Jahresprogramm, sowie Berichterstattung in Printmedien etc. verwendet werden, wobei die Personalien der Teilnehmer nicht veröffentlicht werden. Der Landkreis Main-Spessart kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Die Rechteinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung. Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Kommunalen Jugendarbeit widerruflich. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt.

12. Auslandsreisen (Reisedokumente etc.):

Jeder Teilnehmer einer Auslandsfreizeitmaßnahme muss einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mitführen. Die Hinweise in den jeweiligen Teilnahmeinformationen über Visa-, Zoll-, Devisen- und Impfbestimmungen sind zu beachten. Für die rechtzeitige Beschaffung der Reisedokumente ist der gesetzliche Vertreter allein verantwortlich. Zudem wird der Abschluss einer Auslandsreisekrankenversicherung dringend empfohlen.

13. Teilnahme am Programm während der Freizeitmaßnahme:

Mit der Anmeldung erteilt der gesetzliche Vertreter seinem Kind die Erlaubnis, an allen Aktivitäten/Veranstaltungen/Programmpunkten teilzunehmen sowie zum Schwimmen. Darf oder kann der Teilnehmer nicht schwimmen, ist dies dem Veranstalter ausdrücklich bei der Anmeldung mitzuteilen. Während der Zeit, in der keine gemeinsamen Veranstaltungen der Gruppe stattfinden, darf sich der Teilnehmer nur nach jeweiliger Absprache mit den Jugendleitern von der Gruppe entfernen.

14. Verhalten der Teilnehmer während der Freizeitmaßnahme:

Bei Freizeitmaßnahmen wird von den Teilnehmern erwartet, dass sie sich wie überall in der Jugendarbeit einbringen und je nach Organisation der Freizeit auch bei Diensten wie Kochen, Spülen, Putzen usw. mithelfen. Alle Teilnehmer verpflichten sich, für die Dauer der Freizeitmaßnahme den Anweisungen der Betreuer Folge zu leisten.

15. Ausschluss während der Freizeitmaßnahme:

Die Kommunale Jugendarbeit und die Fahrtenleitungen behalten sich vor, Teilnehmer vor Beendigung der Freizeitmaßnahme nach Hause zu schicken, wenn

- ⇒ er durch sein Verhalten die Maßnahme stört oder sich und andere Personen gefährdet.
- ⇒ er die Sitten und Bräuche des besuchten Landes nicht respektiert oder grob gegen sie verstößt.
- ⇒ er illegale Drogen konsumiert, Straftaten begeht oder Ähnliches.
- ⇒ das leibliche Wohl/die Gesundheit des Teilnehmers oder der Gruppe vor Ort nicht mehr gewährleistet werden kann (Erkrankung, aber auch starkes Heimweh usw.). Die mit dem Ausschluss verbundenen Kosten (z. B. Rückreise) gehen zu Lasten des Teilnehmers.

16. Erstattungen:

Erfolgt der Ausschluss, hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf (teilweise) Rückzahlung des Teilnahmebeitrags. Das gilt auch, wenn der Teilnehmer aus persönlichen Gründen vorzeitig nach Hause fährt.

17. Abholung Ihres Kindes:

Falls Ihr Kind von einer gebuchten Veranstaltung nicht von einer aufsichtsberechtigten Person abgeholt wird, bitten wir um schriftliche Mitteilung an den Veranstalter (am Veranstaltungstag), dass der Heimweg alleine angetreten werden darf. Wird Ihr Kind nicht von Ihnen selbst abgeholt, müssen abholberechtigte Personen unbedingt bei der Anmeldung angegeben werden.

18. Reiseabsage:

Die Kommunale Jugendarbeit behält sich die Absage einer Freizeitmaßnahme und damit die Kündigung des Teilnahmevertrags vor, wenn aufgrund zu geringer Anmeldezahlen die Reisedurchführung aus wirtschaftlichen Gründen oder aus pädagogischen Gründen (z.B. nicht ausreichend Betreuer zur Verfügung stehen, um die Aufsichtspflicht zuverlässig zu erfüllen) nicht sinnvoll ist oder infolge höherer Gewalt, außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Umstände die Reisedurchführung erheblich erschwert, gefährdet oder nicht verantwortbar ist.

19. Haftung:

Für während einer Veranstaltung auftretende Personen- und Sachschäden haftet das Landratsamt im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Die Haftung der Ferienorganisatoren beginnt und endet jeweils mit dem Veranstaltungsort bzw. Treffpunkt zu den angegebenen Veranstaltungszeiten. Dieser Versicherungsschutz wird jedoch nur insoweit gewährt, als nicht bereits eine Leistungspflicht aus einer anderweitigen privaten oder gesetzlichen Versicherung in Frage kommt. Für alle durch Teilnehmer mutwillig verursachten Sach- und Personenschäden haften die Teilnehmer bzw. deren Erziehungsberechtigte selbst. Wenn die Erziehungsberechtigten von Minderjährigen bzw. die Teilnehmer selbst die Teilnahmebedingungen nicht beachten, haften sie für hieraus entstehende Schäden. Für während der Veranstaltung abhanden gekommene Gegenstände wird vom Veranstalter keine Haftung übernommen. Insbesondere bei der Onlineanmeldung müssen die Daten eines Erziehungsberechtigten des anzumeldenden Kindes wahrheitsgemäß angegeben werden. Andernfalls übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Für Unfälle und Verletzungen im Rahmen von Online-Angeboten übernimmt die Kommunale Jugendarbeit ebenfalls keine Haftung.

20. Datenschutz:

Die Kommunale Jugendarbeit speichert und verarbeitet die Daten der Teilnehmer zur Durchführung der Freizeitmaßnahmen. Wir geben die Daten bei Bedarf auch an Dritte weiter, teilweise ins EU-Ausland (z. B. Pension, Fluggesellschaft). Weitere Hinweise zum Datenschutz für die Freizeiten der Kommunalen Jugendarbeit sind online abrufbar.

21. Sonstiges:

Nach der Freizeit liegen gebliebene Gegenstände der Teilnehmer werden sechs Wochen aufbewahrt. Innerhalb dieses Zeitraums können sie nach Terminabsprache in der Außenstelle des Landratsamtes, Ringstraße 24, 97753 Karlstadt, abgeholt werden.